

Satzung der Deutschen Hermann–Schulze–Delitzsch–Gesellschaft

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsche Hermann–Schulze–Delitzsch–Gesellschaft e. V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Delitzsch.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zwecke des Vereins sind die Pflege und Würdigung des Lebenswerkes von Hermann Schulze–Delitzsch und seines in seinen Schriften und Reden überkommenen geistigen Erbes, die Förderung des darauf beruhenden Genossenschaftsgedankens in Deutschland, die Bestandsaufnahme des bestehenden Genossenschaftswesens und die Auseinandersetzung mit ihm im Geiste von Hermann Schulze–Delitzsch.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht vor allem durch Vortragsveranstaltungen, Konferenzen, Workshops und andere Formen von Veranstaltungen, durch Einzel- und regelmäßig erscheinende Veröffentlichungen, durch die Vergabe von Forschungsaufträgen.
- (4) Dem Satzungszweck dient auch die Unterhaltung einer Gedenkstätte in Delitzsch. Dazu wird das im Eigentum der Stadt befindliche Schulze–Delitzsch–Haus in der Kreuzgasse 10 genutzt. Näheres regelt ein Vertrag mit der Stadt.
- (5) Der Verein pflegt die Zusammenarbeit sowohl mit den Einrichtungen des Genossenschaftswesens als auch mit den wissenschaftlichen Einrichtungen, die sich dem Genossenschaftswesen widmen. Er kann dazu Mitgliedschaften erwerben.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er will der Allgemeinheit dienen und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und zustimmenden Beschluss des Vorstandes begründet.
- (3) Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss sowie bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung.
- (5) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate zuvor dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (6) Bei vereinsschädigendem Verhalten oder bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, zum Beispiel bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz einmaliger schriftlicher Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Das Mitglied kann gegen den Beschluss innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, zu deren Zahlung jedes Mitglied verpflichtet ist.
- (2) Über Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist in der Regel einmal im Geschäftsjahr einzuberufen.
- (2) Die Einladung hat schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Falls die Tagesordnung den Punkt Auflösung des Vereins gemäß § 11 dieser Satzung enthält, verlängert sich die Frist auf vier Wochen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen der Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten oder an der Abstimmung nicht teilnehmen, werden behandelt als seien sie nicht erschienen.

- (5) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - (a) die Bestimmung der genauen Anzahl der Vorstandsmitglieder,
 - (b) ihre Wahl und Abberufung, soweit sie nicht delegiert werden, sowie die Entlastung des Vorstandes,
 - (c) die Entgegennahme des Jahresberichts einschließlich des Kassenberichts des Vorstandes,
 - (d) die Beschlussfassung über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - (e) die Beschlussfassung über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen an die Vorstandsmitglieder und gegebenenfalls deren Höhe,
 - (f) die Beschlussfassung über die Anträge von Mitgliedern,
 - (g) die Bestimmung der Anzahl der Revisoren, ihre Wahl und die Entgegennahme ihres Berichts,
 - (h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - (i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (6) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer abzuzeichnende Niederschrift anzufertigen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Ihm können auch Vertreter juristischer Personen angehören. Der DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V. und die Große Kreisstadt Delitzsch entsenden je ein Vorstandsmitglied.
- (2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt für die Dauer von fünf Jahren.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen und ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (5) Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreter.
- (6) Er fasst seine Beschlüsse, an denen die Mehrheit des Vorstandes teilnehmen muss, mit einfacher Mehrheit.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 9 Revision

- (1) Zur Rechnungsprüfung und Überprüfung der Einhaltung von Satzungsvorgaben und Beschlüssen der Mitgliederversammlung wählt die Mitgliederversammlung mindestens einen Revisor.
- (2) Die Revisionsberichte werden der Mitgliederversammlung gegeben.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf mindestens einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind zugleich Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestellt andere Personen als Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten dem Museums- und Heimatverein Delitzsch e. V. anheim.